



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt Förderprogramm

„ProBeruf - Berufserprobung in überbetrieblichen Bildungsstätten“

Stand 01.04.2017

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) unterstützt die Organisation und Durchführung von vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen in überbetrieblichen oder vergleichbaren Bildungsstätten (ÜBS) in Baden-Württemberg nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Förderprogramm soll Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schulen dabei unterstützen, die für sie richtige Berufswahl zu treffen. Ausgenommen sind hierbei die Gymnasien, da es für diese ein gesondertes Förderprogramm gibt ("ProBerufGym").

Durch das Angebot einer frühzeitigen und praxisbezogenen Berufsorientierung in ÜBS, die an die individuelle Potenzialanalyse anschließt, soll Jugendlichen in Baden-Württemberg der direkte Übergang von der Schule in eine betriebliche Berufsausbildung erleichtert werden. Außerdem soll Ausbildungsabbrüchen vorgebeugt und mehr Bewerberinnen und Bewerber für eine betriebliche Ausbildung gewonnen werden.

ÜBS, die meist von Organisationen der Wirtschaft getragen werden, sind aufgrund ihrer wichtigen Rolle in der Berufsausbildung, ihrer Praxisnähe und Ausstattung sowie der Erfahrung und Kompetenz der Ausbilderinnen und Ausbilder bestens geeignet, Schülerinnen und Schülern den Weg in eine Berufsausbildung zu ebnen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen der Berufsorientierung müssen folgende konzeptionelle Elemente enthalten:

2.1. Die Maßnahmen sollen an die Potenzialanalyse, die an den baden-württembergischen Haupt-, Werkrealschulen und Realschulen ab Klasse 7 verbindlich durchzuführen ist, anknüpfen.

2.2. Praktische Einweisung und Information über allgemeine Inhalte auf dem Stand der Technik in den ÜBS in mindestens drei der angebotenen fünf Berufsfeldern über einen Zeitraum von ca. 80 Stunden pro Schülerin und Schüler, wobei der Anteil für die praktische Erprobung in den ÜBS ca. 65 Zeitstunden betragen und die tägliche Anwesenheit von 7 Stunden nicht überschritten werden soll. Die verbleibende Zeit ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die Auswertung der Potenzialanalyse im Rahmen der Erfahrungen in der Bildungsstätte zu nutzen.

Die Gruppengröße soll maximal 15 Jugendliche betragen. Zur besseren Verknüpfung von schulischem und berufspraktischem Lernen wird die Anwesenheit von Lehrkräften erwartet.

Die praktische Einweisung kann auch in Form von Blöcken (je eine Woche) in den Bildungsstätten durchgeführt werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler insgesamt zwei Wochen in der Maßnahme verbringen.

2.3. Enge Abstimmung und Rückkoppelung der Projektleiterinnen und Projektleiter mit der Schule, den Lehrkräften, Eltern, Betrieben, sowie eventuell anderen lokalen Akteuren. Die Lehrkräfte und Eltern sollen Information über die Ergebnisse der Maßnahmen erhalten.

2.4. Regelmäßige und fundierte Rückmeldung an jeden Jugendlichen, in der ihm seine Stärken und sein konkretes Verhalten während und am Ende der Berufsorientierungsmaßnahme gespiegelt werden.

2.5. Dokumentation der während der Maßnahme festgestellten Kompetenzen, Neigungen, Interessen und individuellen Entwicklungspotenziale in einem Zertifikat, das am Ende der Maßnahme auszuhändigen ist. Das Zertifikat enthält außerdem die Nennung der praktisch erprobten Berufsfelder.

2.6. Benennung eines Projektleiters oder einer Projektleiterin für die Organisation und Koordination der Berufsorientierung und die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Bildungsstätte.

2.7. Die Maßnahmen sind grundsätzlich getrennt von der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchzuführen.

2.8. Eine verbindliche Vor- und Nachbereitung der Berufsorientierungsmaßnahme durch die Schule sowie die Anwesenheit der Lehrkräfte während der Maßnahmen soll über eine Kooperationsvereinbarung mit der Schule sichergestellt werden.

Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bildungsstätte und den teilnehmenden Schulen, die einen allgemein bildenden Abschluss anbieten, sind mit der Antragstellung vorzulegen bzw. nachzureichen. Falls Kooperationsvereinbarungen noch nicht vorgelegt werden können, sind Absichtserklärungen der Schulen vorzulegen.

Um ein vielfältiges Berufsspektrum anbieten zu können, wird den Antragstellern empfohlen, Kooperationen mit anderen Bildungsstätten, die eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung haben, einzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kooperationspartner dieselben Förderbedingungen, die für die Antragsteller gelten, erfüllt (Angebot der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung oder entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung). Falls Betriebe als Kooperationspartner gewählt werden, müssen die Fördervoraussetzungen erfüllenden Werkstatteinrichtungen vorhanden sein.

Der/die Kooperationspartner sind im Antrag aufzuführen.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Förderprogramms "ProBeruf" beginnt am 01. September eines Jahres und endet in der Regel am 31. Juli des darauffolgenden Jahres ("Schuljahr"). Bei Maßnahmen, die in zwei getrennten Modulen (je eine Woche) durchgeführt werden, ist ausnahmsweise eine kostenneutrale Verlängerung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres ("Haushaltsjahr") möglich.

Bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg wird das Förderprogramm "ProBeruf" jährlich fortgeführt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz in Baden-Württemberg, die Träger von Bildungsstätten sind und in mindestens fünf Berufsfeldern überbetriebliche Lehrlingsunterweisung anbieten oder über eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung verfügen.

5. Fördermodalitäten, Zuwendung, Kostenermittlung

5.1. Fördermodalitäten:

Die Zuwendung wird entsprechend der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Antragsprüfung, Bewilligung und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das WM. Über den Erfolg eines Antrags entscheidet das WM bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Förderung ist begrenzt auf eine Maßnahme pro Schülerin und pro Schüler.

Die Förderung setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Bei Fehlzeiten kann der Zuschuss nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmenziele für den Schüler und die Schülerin erreicht wurden sowie mind. 60% der vorgesehenen Anwesenheitszeit nachgewiesen werden (Nachweis über Anwesenheitslisten).

Eine rückwirkende Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Eine Schule kann nur an Maßnahmen eines Trägers teilnehmen.

5.2. Zuwendungsart und Zuwendungshöhe:

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen aus "ProBeruf" beträgt **200 EUR** für jeden Schüler und jede Schülerin und erfolgt als Einmalzahlung.

Eine Kürzung der beantragten Schülerzahlen kann nach Prüfung aller eingegangenen Anträge vorgenommen werden.

5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Maßnahmen sind vom Antragsteller anhand eines **Kosten- und Finanzierungsplans** zu kalkulieren. Bei der Kalkulation sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie ggfs. sonstige Fremdleistungen (z.B. Honorare), die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Das Verbot der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlichen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ist hierbei zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind gemäß der Landeshaushaltsordnung (VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO) Versicherungen (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben), Investitionsausgaben sowie nicht kassenmäßige Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, u.Ä.).

Die tatsächliche Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss anhand eines Kosten- und Finanzierungsplans nachgewiesen werden, wenn das Vorhaben vom WM bewilligt wird.

Zusätzliche Finanzierungen der Maßnahmen, z.B. über das Berufsorientierungsprogramm des Bundes oder Mittel der Bundesagentur für Arbeit (z.B. SGB III, § 48) sind erwünscht. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Zuschüsse die Gesamtkosten nicht überschreiten darf. Überschüsse dürfen mit der Zuwendung nicht erzielt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Nach Erhalt einer Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in geeigneter Weise bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen u.ä. darauf hinzuweisen, dass die Berufsorientierungsmaßnahme mit Mitteln des WM finanziell gefördert werden.

Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei der Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, im Rahmen von Pressemitteilungen von Seiten des WM namentlich und inhaltlich erwähnt zu werden. Dies ist auch mit Kooperationspartnern im Vorfeld sicherzustellen.

7. Auswahlverfahren:

Die Auswahl der eingereichten Anträge erfolgt durch das WM nach vorher festgelegten Kriterien.

Als Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität des Projekts, die regionale Abdeckung und die Vielfalt der Berufe sowie die finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit des Antragstellers vorgesehen.

Das Projekt ist so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Insbesondere ist dabei auf die unter Punkt 2 genannten Inhalte, die im Antrag berücksichtigt werden müssen, zu achten.

Eine Kürzung der beantragten Teilnehmerzahlen kann nach Prüfung aller eingegangenen Anträge vorgenommen werden.

8. Antragstellung

Die Anträge können für den ausgeschriebenen Förderzeitraum unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel laufend eingereicht werden.

Es können jährlich Anträge **bis zum 1. Juni eines Jahres** eingereicht werden, die sich auf eine Förderung ab dem 01.09. desselben Jahres bzw. ab 01.01. des Folgejahres beziehen.

Die Anträge sind bis zum genannten Termin unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars vollständig und unterschrieben einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat Berufliche Ausbildung
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Merkblatt und Antragsvordruck sind im Internet unter www.ausbildung-bw.de zu finden.

Ergänzend zum Antragsformular muss der Antrag eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten, aus der insbesondere das Konzept des Projekts (Projektdarstellung) und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind.

Zur Fristwahrung reicht das Datum des Poststempels.

Eine rückwirkende Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Helene Zimmermann
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Referat Berufliche Ausbildung
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Tel.: 0711/123-2544 (Mo - Do)

E-Mail: Helene.Zimmermann@wm.bwl.de